



Inhalt:

- 150 Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 148 im Amtsblatt Nr. 40/2012 vom 05.10.2012 und des Inhaltsverzeichnisses
- 151 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bau eines Umgehungsbaues um die Wehranlage der Kottingwörther Mühle an der Altmühl bei Fluss-km 37,8 durch die Johann Regnath oHG, Beilngries
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
- 152 Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Bachweg
- 153 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 154 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 155 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Berichtigungen

- 150 **Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 148 im Amtsblatt Nr. 40/2012 vom 05.10.2012 und des Inhaltsverzeichnisses**

Im Inhaltsverzeichnis werden die Worte „Widmung Radweg Eichstätt-Kipfenberg“ durch die Worte „Abstufung Wohlmuthgasse“ ersetzt.

In der Überschrift wird in Zeile drei das Wort „Widmung durch das Wort „Abstufung“ ersetzt.

Die Redaktion

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 151 **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bau eines Umgehungsbaues um die Wehranlage der Kottingwörther Mühle an der Altmühl bei Fluss-km 37,8 durch die Johann Regnath oHG, Beilngries
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Firma Johann Regnath oHG Beilngries, Eigentümer und Betreiber der Wasserkraftanlage Kottingwörther Mühle, plant den Bau eines naturnahen Umgehungsbaues um die Stauanlage in der Altmühl zur Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit. Die Planung sieht die Anlage eines etwa 230 m langen naturnahen Umgehungsbaues vom Ausleitungsbauwerk bis zum Einlauf in die Altmühl vor.

Zur Unterhaltung der Stauanlage wird eine 3,50 m breite Brücke für Schwerlastwagen (SLW 30) über den Umgehungsbach errichtet (lichte Weite 1,60 m).

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 3, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-234 eingeholt werden.

Eichstätt, 11. Oktober 2012

Landratsamt Eichstätt

gez. Dr. J a n s s e n , Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 152 **Bekanntmachung über die Absicht der Auf- oder Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Bachweg (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund der Verpflichtung zur Umstufung nach Art. 7 BayStrWG wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt:	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	Beschränkt-öffentlicher Weg
Fl.-Nr.:	526/1
Gemarkung:	Eichstätt
Straßenname:	Bachweg
Anfangspunkt:	zwischen nordwestlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 526 und südwestlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 518
Endpunkt:	zwischen nordöstlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 525 und südöstlicher Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 517

Länge in km: 0,022
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,022).

Gegen die Absicht der Umstufung (Auf- bzw. Abstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 01.10.2012
 gez. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Eichstätt

153 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch
 Nr. 3220414019

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 04.10.2012
 Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
 Hollweck Schlamp

Anlage zu Nr. 152

154 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch
 Nr. 4020017697

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 09.10.2012
 Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
 Hollweck Schlamp

Sparkasse Ingolstadt

155 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Kneitinger Gertrud	3165086806

Ingolstadt, 10.10.2012
 Sparkasse Ingolstadt
 Jürgen Wittmann, Vorstandsmitglied



Karte nicht zur Massennahme geeignet!

Stadt Eichstätt, gedruckt am 20.09.2012

OS Bachweg, Fl.-Nr. 52611, gem. Eichstätt, Abstufung zu beschränkt-öffentlichem Weg (Km 0,022)